



Satzung

Neugefasst auf der Mitgliederversammlung am 24.06.2025.

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein trägt den Namen „Förderverein Freunde und Förderer der Galilei-Grundschule“ und ist im Vereinsregister unter der Nr. VR 15106 B eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 10969 Berlin, Friedrichstraße 13.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Ziel und Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Förderung von Bildung und Erziehung.
2. Im Speziellen fördert der Verein die Arbeit der Galilei-Grundschule in Berlin-Kreuzberg durch die Entwicklung, Finanzierung und Umsetzung von Projekten, Maßnahmen, Veranstaltungen, Anschaffungen, Angeboten und sonstigen Aktivitäten, die dem Bedarf der Schule und ihrer Schüler*innen entsprechen.

Dazu zählen zum Beispiel:

- a) ideelle und materielle Unterstützung der Galilei-Grundschule (§ 58 Nr. 1 AO)
- b) Beschaffung von Lehr-, Lern- und Anschauungsmaterial sowie Ausstattungsgegenständen einschließlich Wartung und Pflege
- c) Ausstattung des Computerbereiches
- d) Beschaffung von Auszeichnungen und Preisen für schulische Wettbewerbe
- e) Unterstützung bei der Herausgabe einer Zeitung an der Schule (z.B.: Schülerzeitung, Elternblatt, Fördervereinsrundbrief)
- f) Außendarstellung der Schule
- g) Durchführung und Mitgestaltung von Schulveranstaltungen
- h) Unterstützung von schulischen Gremien und Elterninitiative
- i) Unterstützung und Mitgestaltung von Arbeitsgemeinschaften
- j) Unterstützung des internationalen Schüler*innen-Austausches und von Besuchsprogrammen
- k) Unterstützung von Klassen-, Kurs- und Gruppenfahrten
- l) Gestaltung des Außengeländes
- m) Beschaffung von Sport- und Spielgeräten
- n) Unterstützung von Projekten bei Notlagen im In- und Ausland

Insbesondere die Vergrößerung des pädagogischen Angebots der Schule und die Verbesserung der räumlichen, materiellen und personellen Infrastruktur und Ausstattung beider Schulzweige – Europaschule und Regelschule – sind vom Vereinszweck umfasst. Dies wird beispielsweise durch die Finanzierung und Durchführung zusätzlicher pädagogischer Angebote, die Finanzierung von Materialien und Dienstleistungen und durch bauliche Maßnahmen erreicht.

§ 3. Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mittel zum Erreichen dieser Zwecke werden durch Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Einnahmen aufgebracht. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vorstandes üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
 - a) Auf Beschluss des Vorstandes können sie eine angemessene Aufwandspauschale bis zur Höhe der Ehrenamtszuschale des § 3 Nr. 26a EStG erhalten.
 - b) Die weiteren Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ebenfalls grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die ihnen hierbei entstehenden Aufwände werden ihnen erstattet. Auf Beschluss des Vorstandes können Mitglieder des Vereins ihre Tätigkeiten auch im Rahmen eines entgeltlichen Beschäftigungsverhältnisses ausüben.

§ 4. Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen. Der Verein unterscheidet zwischen einer ordentlichen Mitgliedschaft und einer Fördermitgliedschaft. Juristische Personen und Personenvereinigungen sind Fördermitglieder. Natürliche Personen können zwischen der ordentlichen und der Fördermitgliedschaft wählen. Die Beitragsordnung wird gesondert geregelt.
2. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in besonderer Weise um die Ziele des Vereins verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und sind von der darauffolgenden Mitgliederversammlung zu bestätigen. Sie sind von der Beitragszahlung befreit und haben Stimmrecht auf der Mitgliederversammlung.

3. Die Mitgliedschaft im Verein wird erworben durch einen Aufnahmeantrag in Textform gegenüber dem Vorstand und bedarf dessen Zustimmung. Eine Ablehnung des Antrags braucht nicht begründet zu werden.
4. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Austritt, der vom Mitglied jederzeit in Textform gegenüber dem Vorstand erklärt werden kann;
 - b) Tod des Mitglieds oder Auflösung der juristischen Person;
 - c) Ausschluss aus wichtigem Grund. Darüber entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit einfacher Mehrheit. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn ein Mitglied einen schweren Verstoß gegen den Zweck des Vereins begeht oder dessen Ansehen schädigt. Vor einer Entscheidung ist der Person Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Der Beschluss des Vorstandes ist mit einer Begründung versehen dem Mitglied in Textform mitzuteilen. Gegen diese Entscheidung kann das betroffene Mitglied beim Vorstand binnen eines Monats nach Empfang der Mitteilung in Textform Widerspruch einlegen. Die darauffolgende Mitgliederversammlung entscheidet dann über den Ausschluss.
 - d) Wenn ein Mitglied mit der Zahlung von mehr als einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, kann es aus der Mitgliederliste gestrichen werden.
5. Der Mitgliedsbeitrag ist unmittelbar nach dem Beitritt an den Verein zu entrichten; danach jeweils spätestens bis zum 31. Januar des laufenden Kalenderjahres. Im Falle des Ausscheidens besteht kein Anspruch auf anteilige Erstattung des entrichteten Jahresbeitrages.
6. Jedes ordentliche Mitglied besitzt das aktive und passive Wahlrecht. Fördermitglieder besitzen nur das aktive Wahlrecht. Ordentliche Mitglieder und Fördermitglieder haben jeweils eine Stimme. Stimmen sind nicht übertragbar.

§ 5. Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind
 - a) die Mitgliederversammlung
 - b) der Vorstand
2. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Organe, insbesondere ein Beirat, gebildet werden.

§ 6. Die Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ ist die Mitgliederversammlung, die jährlich durchzuführen ist. Sie findet grundsätzlich in Präsenz statt, soweit der Vorstand im Konsens nicht ein digitales oder hybrides Format festlegt.

- a) Die Einladung erhalten die Mitglieder in Textform (z.B. Mail oder Briefpost) vier Wochen vor der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung.
 - b) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens fünfzehn Tage vor der Mitgliederversammlung in Textform beim Vorstand einzureichen.
 - c) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich beantragt oder der Vorstand dies mit einfacher Mehrheit beschließt.
2. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied oder von einer vom Vorstand damit beauftragten Person geleitet.
- a) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Sie beschließt über Anträge mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit die Satzung nicht anderes bestimmt.
 - b) Gewählt wird in offener Abstimmung. Wird von einem Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die geheime Wahl verlangt, muss die Abstimmung geheim erfolgen, soweit eine Mitgliederversammlung in Präsenz stattfindet. Findet eine Mitgliederversammlung digital statt, entfällt die Option einer geheimen Wahl.
 - c) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Nicht volljährige Mitglieder sind durch eine gesetzliche Vertretung, die bei der Abstimmung persönlich anwesend sein muss, stimmberechtigt. Stimmberechtigt ist nur, wer seinen Mitgliedsbeitrag ordnungsgemäß bis zur Mitgliederversammlung entrichtet hat.
 - d) Werden auf einer Mitgliederversammlung Dringlichkeitsanträge gestellt, beschließt die Versammlung zunächst mit Zwei-Drittel-Mehrheit über die Dringlichkeit. Bei Bestätigung der Dringlichkeit kann über den Antrag in der Versammlung beraten und beschlossen werden. Dringlichkeitsanträge auf Abänderung der Satzung sind nicht zulässig.
 - e) Für Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang keine der kandidierenden Personen die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Personen statt, welche die höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann die Person, welche die meisten Stimmen auf sich vereinigt.
 - f) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
3. Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören insbesondere:
- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfung
 - b) Entlastung des Vorstandes
 - c) Wahl des Vorstandes
 - d) Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
 - e) Bestätigung der Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - f) Bestätigung der vom Vorstand bestellten Beisitzer*innen
 - g) Festsetzung der Mindesthöhe des Mitgliedsbeitrags
 - h) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel
 - i) Entscheidung über für die Mitgliederversammlung gestellte Anträge
 - j) Änderung der Satzung (Ausnahme § 9 Abs. 3)

k) Auflösung des Vereins

4. Über die Mitgliederversammlung und deren Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Protokollführung zu unterschreiben und von der Versammlungsleitung gegenzuzeichnen ist.
5. Weitere Einzelheiten zum Ablauf der Mitgliederversammlung können in einer „Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung“ geregelt werden.

§ 7. Der Vorstand

1. Die Leitung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Er setzt sich aus drei bis acht gleichberechtigten Mitgliedern zusammen. Darüber hinaus kann der Vorstand bei Bedarf Beisitzer*innen berufen, die jedoch keine Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB sind.
2. Die Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB können den Verein gerichtlich und außergerichtlich allein vertreten, wobei sie an die Vorstandsbeschlüsse gebunden sind.
3. Die einzelnen Mitglieder des Vorstandes werden jeweils jährlich gewählt und bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl einer Person ist unbegrenzt möglich und nicht an die Elternschaft oder berufliche Tätigkeit in der Galilei-Grundschule gebunden. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn die Mitgliederversammlung entscheidet sich mehrheitlich für eine Blockabstimmung. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so kann der Vorstand ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung benennen. In der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder können nur für ein Vorstandsamt gewählt werden, wenn sie im Voraus eine Erklärung in Textform (z.B. per E-Mail) zur Annahme im Fall der Wahl gegeben haben.
4. Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte einschließlich der Beschlussfassung über die Verwendung der Mittel. Zur Festlegung seiner Arbeitsweise kann sich der Vorstand eine Geschäftsordnung geben.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder an der Sitzung teilnehmen. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Von den Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.
6. Beschlüsse können auch in Textform im Umlaufverfahren gefasst werden.
7. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand für jeweils ein Jahr bestellt und sind von der nächsten Mitgliederversammlung zu bestätigen. Eine Bestellung ist jederzeit widerrufbar. Die Mitgliederversammlung kann Beisitzer*innen vorschlagen.

8. Die Beisitzer*innen werden vom Vorstand mit Aufgaben betraut. Sie können zu den Sitzungen des Vorstandes eingeladen werden, um mit beratender Stimme teilnehmen.

§ 8. Kassenprüfer*innen

1. Die Kasse und die Rechnungslegung des Vereins werden mindestens einmal im Jahr von zwei Personen geprüft, die hierzu von der Mitgliederversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr zu wählen sind. Die Kassenprüfer*innen dürfen weder Mitglieder des Vorstandes noch Angestellte des Vereins sein.
2. Sie erstatten in der dem Geschäftsjahr folgenden Mitgliederversammlung Bericht und empfehlen bei ordnungsgemäßer Kassenführung der Mitgliederversammlung die Entlastung.

§ 9. Der Beirat

1. Soweit die Mitgliederversammlung von der Möglichkeit des §5, Absatz 2 Gebrauch macht und einen Beirat schafft, gilt folgendes:
 - a) Der Beirat besteht aus Personen, die unabhängig davon, ob sie Mitglieder des Vereins sind, aufgrund ihrer gesellschaftlichen Funktion die Möglichkeit haben, sich für die Belange des Vereins einzusetzen.
 - b) Der Vorstand beruft mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Beirates. Vereinsmitglieder haben das Recht, Vorschläge für Mitglieder des Beirats vorzulegen.
 - c) Jedes Mitglied des Beirates bleibt bis auf Widerruf von einer Seite im Amt.
2. Aufgaben des Beirates
 - a) Der Beirat berät den Vorstand in wichtigen Fragen des Vereins.
 - b) Der Beirat wirbt für die Ideen und Ziele des Vereins in der Öffentlichkeit.
 - c) Der Beirat hat das Recht, Impulse und Anträge in die Mitgliederversammlung einzubringen.
3. Die Tätigkeit im Beirat erfolgt ehrenamtlich. Die Mitglieder des Beirates erhalten keine Gewinnanteile oder sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Der Beirat wird über die Arbeit des Vereins informiert. Die Mitglieder des Beirates können beratend zu Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen hinzugezogen werden.
5. Auf Antrag eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit über den Ausschluss eines Beiratsmitglieds aus dem Beirat. Voraussetzung ist die schuldhafte Verletzung der Vereinsinteressen in grober Weise.

§ 10. Satzungsänderungen

1. Eine Satzungsänderung kann nur beschlossen werden, wenn sie bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt ist.
2. Eine Satzungsänderung bedarf einer Zwei-Drittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
3. Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Sie sind auf der nächsten Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11. Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit Drei-Viertel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Galilei-Grundschule Berlin, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Wir versichern die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gemäß § 71 Abs. 1 Satz 4 BGB.